

# RS OGH 1990/4/19 8Ob1517/90, 6Ob108/01b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1990

## Norm

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs1 C2a

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs1 C2b

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs1 C2d2

ZPO NF §502 Abs1

## Rechtssatz

Liegt eine divergierende Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz vor, die nur in Grenzbereichen rechtlich relevant wird, hat sich der OGH einer Auseinandersetzung mit diesen Auffassungsunterschieden zu enthalten, wenn ihnen im zu entscheidenden Fall nur rein theoretische Bedeutung zukommt (hier: bei Unterhaltsbemessung Vollausschöpfung der "Prozentkomponente" oder "Unterhaltsstop" bei überdurchschnittlichen Einkommen? Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält?).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 1517/90

Entscheidungstext OGH 19.04.1990 8 Ob 1517/90

- 6 Ob 108/01b

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 108/01b

Vgl; Beisatz: Der Umstand, dass ein anderes Firmenbuchgericht einem vergleichbaren - von den Vorinstanzen abgewiesenen - Eintragungsantrag stattgegeben hat, vermag eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Sinn des § 14 Abs 1 AußStrG, der auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abstellt, nicht zu begründen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0007133

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)